Kölnische Zeitung

5./X.1915.

Wirtschaft und Recht.

Die Hypothekenverlängerung während des Krieges.

In der Frage der einheitlichen Hypothekenverlängerung hatte der preußische Minister des Innern, unter Bezugnahme auf die vom Schutzverband für deutschen Grundbesitz herbeigeführte Vereinbarung von Versicherungsgesellschaften und Hypothekenbanken, über die Hypothekenverlängerung während des Krieges die ihm nachgeordneten Regierungsstellen ersucht, den Hypothekeneinigungsämtern ihrer Bezirke zu empfehlen, von der Anordnung des Erscheinens des Hypothekengläubigers vor den Einigungsämtern bei denjenigen Instituten abzusehen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Demgegenüber hat jedoch das Hypotheken-Einigungsamt der Stadt Berlin beschlossen, der vom Minister ausgehenden Anregung keine Folge zu leisten und auf das Erscheinen auch solcher Hypothekengläubiger nicht zu verzichten, die das Verlängerungs-Abkommen unterschrieben haben. Zur Begründung dieser Stellungnahme hat das Einigungsamt nach Meldungen dortiger Blätter ausgeführt, daß die Zinsgrenze von 4¾ Prozent wenn auch nicht durchweg, so doch in vielen Fällen eine unerträgliche Belastung der Hausbesitzer bedeute, so daß eine in der allgemeinen Befreiung vom Erscheinungszwang liegende allgemeine Anerkennung dieses Zinssatzes nicht angebracht sei. Ferner könne von den Einigungsämtern bei einer Ordnung der Kreditverhältnisse des Grundstücks im ganzen auf die Mitwirkung des ersten Hypothekengläubigers nicht bei einer Gruppe von Fällen von vornherein verzichtet werden. Gerade der Inhaber der ersten Hypothek müsse mitwirken, wenn ein zweckentsprechendes Arbeiten der Einigungsämter erreicht werden soll. Schließlich sei auch für die sachgemäße Ausübung der wichtigen Gutachtertätigkeit der Einigungsämter die Möglichkeit der vorherigen Ladung und Anhörung des ersten Hypothekengläubigers in jedem Fall erforderlich.